

## **Interpellation Martin Trachsel (EVP): Fragliche öffentliche Beschaffung von Informationstechnologie bei der Stadt Bern**

Die öffentliche Beschaffung hat zum Ziel, dass öffentliche Institutionen möglichst optimale Lösungen zu günstigen Konditionen erhalten. Ein zentrales Element davon ist, dass alle Anbieter des jeweiligen Marktes gleich behandelt werden, so dass der Wettbewerb spielen kann und die Firmen einen Anreiz haben, niedrige Preise zu offerieren. Entsprechend ist durch internationale WTO-Abkommen geregelt, dass in öffentlichen Ausschreibungen keine Herstelleramen und Produktebezeichnungen festgelegt werden dürfen (siehe WTO Government Procurement Agreement GPA Art. VI und Art. XX), sondern die Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand sachorientiert und funktional formuliert werden.

Entsprechend befremdend war, dass die Informatik der Stadt Bern in der Ausschreibung Nr. 502703 „CLiPx – Beschaffung Software“ vom 03.08.2010 zahlreiche Firmen- und Produktnamen aufführte. Beispielsweise wurde im ersten Los explizit genannt, dass „Microsoft-Software inkl. Project und Visio“ angeboten werden sollen. Dies bedeutet, dass wenn eine Firma zur Ausschreibung zugelassen werden will, sie keine Alternativen zu den entsprechenden Produkten vorschlagen darf – obwohl auf dem heutigen Software-Markt zahlreiche andere Lösungen ebenfalls die geforderten Funktionen abdecken.

Auf der städtischen Webseite: [http://www.bern.ch/leben\\_in\\_bern/arbeit/ausschreibungen](http://www.bern.ch/leben_in_bern/arbeit/ausschreibungen) sind alle gesetzlichen Grundlagen und Abläufe festgehalten. Der Art. 12, Technische Spezifikationen des ÖBV (Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen) gibt als übergeordnetes Recht klare Ausschreibungskriterien, welche bei Anschaffungen z.B. im IT-Bereich ungenügend eingehalten werden.

1. Wurden im vorliegenden Fall die Ausschreibung gemäss der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen abgewickelt?
2. Wenn Ja, warum wurden explizit Produkte in die Ausschreibung geschrieben?
3. Wenn Nein, was unternimmt der Gemeinderat, damit im Hinblick auf einen fairen, offenen Wettbewerb bei öffentlichen Ausschreibungen sichergestellt wird, dass künftige Submissionen gemäss internationalem Abkommen weder Produkte- noch Herstellerbezeichnungen enthalten, sondern ausschliesslich mittels funktionaler Beschreibung die tatsächlichen Bedürfnisse der Verwaltung umfassen?

Bern, 23. September 2010

*Interpellation Martin Trachsel (EVP), Peter Künzler, Conradin Conzetti, Susanne Elsener, Daniela Lutz-Beck, Tania Espinoza, Manuel C. Widmer, Daniel Klauser, Lukas Gutzwiller*

## Antwort des Gemeinderates

Sämtliche städtischen Beschaffungen, die in einem offenen oder selektiven Verfahren durchzuführen sind, werden entsprechend der Verordnung vom 4. Dezember 2002 über das Beschaffungswesen der Stadt Bern (Beschaffungsverordnung; VBW; SSSB 731.21) zentralisiert über die Fachstelle Beschaffungswesen (FaBe), welche organisatorisch dem Generalsekretariat der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI) angegliedert ist, abgewickelt. Dies gilt für Lieferaufträge und Bauaufträge grösser als Fr. 100 000.00 sowie Dienstleistungsaufträge grösser als Fr. 200 000.00. Die FaBe hat eine gesetzeskonforme Verfahrensabwicklung sicherzustellen. Es ist Aufgabe der auftraggebenden Dienststellen, den Beschaffungsgegenstand genau und unmissverständlich zu beschreiben. Die Evaluation der erfolgten Submission wird anschliessend der Beschaffungskommission unterbreitet. Diese gibt eine Empfehlung an die Direktion der auftraggebenden Dienststelle ab. Das Geschäft „Software CliPx“ wurde anlässlich der Sitzung der Beschaffungskommission vom 15. Oktober 2010 beraten. Die Kommission empfahl der FPI, die Aufträge antragsgemäss zu vergeben.

Los 1: Firma Comsoft Direct AG, Bern

Los 2: Teilauftrag Firma Software One AG, Stans

Teilauftrag Firma Comsoft Direct AG, Bern

Die FPI hat im Anschluss an die Sitzung den beteiligten Firmen die Zuschlagsentscheide mittels Verfügung eröffnet. Es wurden keine Beschwerden erhoben.

### Zu Frage 1:

Ja, der Auftrag wurde am 23. Juni 2010 ordentlich auf der Publikationsplattform [www.simap.ch](http://www.simap.ch), im Amtsblatt des Kantons Bern und zusätzlich im Anzeiger Region Bern ausgeschrieben. Gemäss der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21) hat eine Ausschreibung grundsätzlich produktneutral zu erfolgen. Nach Artikel 12 Absatz 5 ÖBV ist hiervon jedoch ein Abweichen zulässig: *„Kann die Bezeichnung ausnahmsweise nicht ohne Bezug auf bestimmte Produkte, Handelsmarken und -namen, Patente, Muster, Typen sowie auf einen bestimmten Ursprung oder Produktionsbetrieb vorgenommen werden, ist den Anbieterinnen oder Anbietern durch den Zusatz „oder gleichwertiger Art“ die Möglichkeit offen zu lassen, am Verfahren teilzunehmen.“*

Die Ausschreibung der Software erfolgte bewusst in zwei Losen. Im Los 1 „Microsoft-Software-Lizenzen“ (MS-Lizenzen) wurden die aus technisch zwingend notwendigen Gründen zusammengefassten MS-Lizenzen ausgeschrieben. MS-Lizenzen können in der Schweiz und weltweit durch viele Firmen angeboten werden. Zudem wurden auch Gebrauchslizenzen (bereits gebrauchte second hand Software) zugelassen. Los 2 umfasste diverse Standard-Softwares. Auch hier wurden Gebrauchslizenzen und teilweise OpenSource-Software sowie gleichwertige Offertvarianten zugelassen.

Eine Ausschreibung (Inserat) kann nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) selbstständig mittels Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt angefochten werden. Die Rechtsmittelbelehrung wird bei allen Ausschreibungen der Stadt Bern unter Punkt 4.7 im Inserat explizit aufgeführt. Eine Anbieterin oder ein Anbieter, der sich auf Grund der Ausschreibung diskriminiert fühlt, kann innert 10 Tagen Beschwerde führen. Gegen die Ausschreibung vom 23. Juni 2010 wurde jedoch kein Rechtsmittel ergriffen.

Der Gemeinderat hält abschliessend fest, dass die Submission „Software CliPx“ den gesetzlichen Vorgaben entsprechend abgewickelt worden ist.

*Zu Frage 2:*

Im Los 1 wurden explizit Microsoft Produkte ausgeschrieben, da für die Stadtverwaltung Bern im Desktop-Umfeld gegenwärtig keine Alternative für den flächendeckenden Einsatz vorhanden ist, die wirtschaftlich sinnvoll eingesetzt werden könnte. In diesem Bereich fährt die Stadtverwaltung Bern daher für die nächsten 5 Jahre eine Microsoft-Strategie. Die Strategiewahl hat den folgenden Hintergrund: Auf der Basis der Microsoft-Plattform werden in der Stadtverwaltung ca. 300 Fachapplikationen betrieben. Viele dieser Fachapplikationen verfügen über Schnittstellen zu Microsoft-Produkten (Office). Sie würden mit einem anderen proprietären Produkt oder einer Open Source Software nicht funktionieren und müssten aufwändig angepasst oder sogar ersetzt werden. Dies wäre wirtschaftlich nicht vertretbar.

Beim Los 2 sind alle ausgeschriebenen Produkte schon lange in der Stadtverwaltung Bern im Einsatz. Bei der Submission ging es daher nicht um eine Neubeschaffung, sondern um eine Beschaffung der aktuellsten Versionen dieser oder gleichwertiger Programme. Viele dieser Programme verwenden zudem proprietäre Speicherformate. Damit die mit diesen Programmen erstellten Dateien weiterhin problemlos gelesen werden können, muss die neuste Programmversion beschafft werden. Eine Konvertierung der vorhandenen alten Dateien ist sehr aufwändig und teilweise gar nicht möglich. Ein Umstieg auf eine andere Software wäre zudem mit hohen Schulungskosten verbunden. Wo technisch möglich wurde aber Open Source Software zugelassen.

*Zu Frage 3:*

Wie die Ausführungen belegen, ist die Ausschreibung der Beschaffung „Software CliPx“ juristisch korrekt erfolgt. Es wurde keine Beschwerde gegen die Ausschreibung erhoben. Der Gemeinderat geht mit den Interpellantinnen und Interpellanten einig, dass Beschaffungen in der Regel aufgrund funktionaler Beschreibungen durchzuführen sind, ohne das Ergebnis mittels Nennung von Markennamen von Beginn weg einzuschränken. Im vorliegenden Fall sprachen allerdings klare Gründe (bessere Wirtschaftlichkeit infolge von geringerem Personal- und Sachaufwand sowie Sicherstellung der Kompatibilität zu bisher eingesetzten Lösungen) für die Nennung einer Produkt- und Herstellerbezeichnung.

Bern, 19. Januar 2011

Der Gemeinderat